

Satzung des Musikvereins 1980 Erdorf e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- der Verein führt den Namen „Musikverein 1980 e.V.“ und hat seinen Sitz in 54634 Bitburg Erdorf
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

- Der Verein soll Mitglied des Kreismusikverbandes Bitburg-Prüm im Landesmusikverband Rheinland Pfalz e.V. werden und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur in unserem Heimatgebiet, insbesondere des Stadtteils Bitburg-Erdorf zu erhalten.
- Diesen Zweck verfolgt er durch
 - regelmäßige Übungstage
 - Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - Teilnahme an Musikfesten
 - Förderung der Jugendarbeit und Ausbildung von Jugendlichen in Blas- und Volksmusik
- Der Musikverein 1980 Erdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiv musizierenden Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- Als Fördermitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Als aktiv musizierende Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen, fördern und eine musikalische Ausbildung haben oder erlernen.

Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Gegen ihre Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den aktiv musizierenden Mitgliedern bei Nutzung von vereinseigenen Instrumenten eine Kautionszahlung zu zahlen, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.

- Aktiv musizierende Jugendliche unter 18 Jahren und musizierende Erwachsene zahlen bei Benutzung von vereinseigenen Instrumenten eine Kautionszahlung. Die Höhe der jeweiligen Kautionszahlung beschließt die Hauptversammlung.
- Der Verein erhebt Jahresbeiträge für aktiv musizierende Mitglieder und einen Jahresbeitrag für Fördermitglieder; aktiv musizierende Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages ist ebenfalls in der Hauptversammlung zu beschließen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder seinen übergeordneten Organen verstößt, kann von der Geschäftsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen ihre Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Fördermitglieder dürfen nur bei Vorstandswahlen mit abstimmen. Die Mitglieder können die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Geschäftsführung beschlossenen Bedingungen besuchen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge im Januar jeden Jahres zu entrichten.
- Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden am Vereinseigentum, kann das Mitglied zu Ersatzleistung herangezogen werden. Eigenmächtiges Verleihen und missbräuchliche Benutzung ist untersagt.
- Über die Höhe der Beteiligung bei Reparaturen an Privatinstrumenten, die überwiegend für den Verein benutzt werden, entscheidet jeweils die Geschäftsführung.

§ 5 Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben oder dem Verein mehr als 25 Jahre als aktiv musizierende Mitglieder angehören, können durch die Geschäftsführung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind;
 - die Hauptversammlung
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Vertretungsberechtigte Vorstand.
- Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen..

§ 7 Die Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. **Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung der aktiven Musiker sowie öffentliche Mitteilung für die Fördermitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Eine persönliche schriftliche Einladung an die Fördermitglieder ergeht nicht. Die öffentliche Mitteilung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Bitburg und der Verbandsgemeinde Bitburger Land jeweils unter der Rubrik Vereinsnachrichten sowie im Wochenspiegel.**

Schriftliche Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.

- Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der aktiv musizierenden Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt § 7 Abs.1); jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden.
- Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Die Hauptversammlung ist zuständig für;
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Kaution,
 - die Wahl der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Geschäftsführung bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Austritt aus dem Kreismusikverband bzw. seiner übergeordneten Organen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand, in der Satzung als Geschäftsführung bezeichnet

- Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus;
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter.
- Die Geschäftsführung wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. In die Geschäftsführung können außer dem 1. Vorsitzenden nur aktiv musizierende Mitglieder gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Geschäftsführung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder beantragt. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Geschäftsführung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendung

vergütet. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 9 Kassenführung

- Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt;
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - Zahlungen für den Verein zu leisten,
 - alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- Der Kassierer fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Kassenbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- Überschüsse, die sich bei Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand, in der Satzung als Vorstand bezeichnet

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliches Vertretungsorgan) sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen der Geschäftsführung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Satzungsänderung

- Schriftliche Anträge von Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 3 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, aktiv musizierenden, Mitgliedern entschieden werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, aktiv musizierenden Mitglieder, beschlossen werden.

- Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Bitburg übergeben mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Bitburg-Erdorf zu verwenden.

Nachtrag 1: Es wird kein Vereinslokal benannt.

Änderungen der Satzung

- Vorstehende Satzung des „Musikvereins 1980 Erdorf e.V.“ ist in der Gründungsversammlung am 20. Juni 1980 rechtsgültig beschlossen worden. Eine Änderung dieser Fassung ist am 27. Januar 1996 beschlossen und beim Amtsgericht zur Genehmigung eingereicht worden. Auf Anraten des Gerichts wurde am 20.04.1996 in einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Korrektur zu § 3 Mitgliedschaft Abs. 2) zur Höhe der Kaution und des Jahresbeitrages beschlossen.
- Eine weitere Änderung der Satzung ist am 09. Januar 2004 in der Hauptversammlung zu § 3 Mitgliedschaft Abs2) beschlossen worden und dem Amtsgericht zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Satzungsänderung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Bitburg unter der Register-Nr. 440 am 22.01.2004 eingetragen.
- Eine weitere Änderung der Satzung ist am 31.01.2014 in der Hauptversammlung zu § 8 Geschäftsführender Vorstand Abs. 1) beschlossen worden und dem Amtsgericht zur Genehmigung vorgelegt worden
- Eine erneute Änderung der Satzung ist am 05.01.2019 in der Hauptversammlung zu § 7 Die Hauptversammlung Abs. 1) beschlossen worden und dem Amtsgericht zur Genehmigung und Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt worden.

Unterschriften

der 1. Vorsitzende, Norbert Theisen

die 2. Vorsitzende, Kerstin Crames

die Schriftführerin, Stefanie Valerius-Willems
